

IFRS Aktuell

August 2009

EU-Endorsement

Übersicht neuer relevanter Standards und Interpretationen

Nachfolgende Tabelle informiert über neuere veröffentlichte Standards und Interpretationen und deren gegenwärtigen Stand des Anerkennungsverfahrens seitens der EU (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme enthält das Datum des erfolgten Endorsement einen Link zu der entsprechenden Verordnung, welche im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Standard / Interpretation	Anwendungszeitpunkt	Endorsement	
		erfolgt am	geplant für
Neufassung des IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS (November 2008)	1. Juli 2009	–	noch offen
Änderungen des IFRS 2, Anteilsbasierte Vergütung	1. Jänner 2009	16. Dezember 2008	–
Neufassung des IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse (Jänner 2008)	1. Juli 2009	3. Juni 2009	–
Änderungen des IFRS 7, Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten (März 2009)	1. Jänner 2009	–	noch offen
IAS 1, Darstellung des Abschlusses	1. Jänner 2009	17. Dezember 2008	–
IAS 23, Fremdkapitalkosten	1. Jänner 2009	10. Dezember 2008	–
Änderungen des IAS 27, Konzern- und Einzelabschlüsse (Jänner 2008)	1. Juli 2009	3. Juni 2009	–
Änderung des IAS 32 und IAS 1, Finanzinstrumente mit Rückgaberecht und Verpflichtungen im Rahmen der Liquidation (Februar 2008)	1. Jänner 2009	22. Jänner 2009	–
Improvements to IFRSs (Mai 2008)	Einzelfallregelung, jedoch größtenteils 1. Jänner 2009	23. Jänner 2009	–
Improvements to IFRSs (April 2009)	Einzelfallregelung, jedoch größtenteils 1. Jänner 2010	–	noch offen
Änderungen des IFRS 1 und IAS 27, Anschaffungskosten einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen (Mai 2008)	1. Jänner 2009	23. Jänner 2009	–
Änderungen des IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Zulässige Grundgeschäfte im Rahmen von Sicherheitsbeziehungen (Juli 2008)	1. Juli 2009	–	Q3 2009

Standard / Interpretation	Anwendungszeitpunkt	Endorsement	
		erfolgt am	geplant für
Änderungen des IAS 39, Umgliederung finanzieller Vermögenswerte: Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften (November 2008)	1. Juli 2008	–	Q3 2009
Änderungen des IFRIC 9 und IAS 39, Eingebettete Derivate (März 2009)	1. Juli 2008 ²	–	noch offen
Änderungen des IFRS 2, Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich im Konzern	1. Jänner 2010	–	noch offen
IFRIC 12, Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen	30. März 2009 ¹	<u>25. März 2009</u>	–
IFRIC 13, Kundenbindungsprogramme	1. Jänner 2009 ¹	<u>16. Dezember 2008</u>	–
IFRIC 14, IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung	1. Jänner 2009 ¹	<u>16. Dezember 2008</u>	–
IFRIC 15, Immobilienfertigungsaufträge	1. Jänner 2009	–	Juli 2009
IFRIC 16, Zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb	1. Oktober 2008	<u>4. Juni 2009</u>	–
IFRIC 17, Unbare Ausschüttungen an Anteilseiger	1. Juli 2009	–	noch offen
IFRIC 18, Übertragungen von Vermögenswerten von Kunden	1. Juli 2009	–	noch offen

1 Der vom IASB vorgesehene Anwendungszeitpunkt für den Standard wurde seitens der EU geändert.

2 Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 30. Juni 2009 enden.

Den aktuellen Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung (Endorsement) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) steht auf der Website der EFRAG als Download (EFRAG-Bericht) zur Verfügung (Stand: 7. Juli 2009).

Endgültige Veröffentlichungen IASB

Änderungen des IFRS 2, *Anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich im Konzern*

Der IASB hat am 18. Juni 2009 Änderungen des IFRS 2, *Anteilsbasierte Vergütungen*, veröffentlicht, die die Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich im Konzern klarstellen. Hintergrund für die Änderungen des IFRS 2 waren Anfragen an den IASB zu Fällen, in denen das rechnungslegende Unternehmen Güter oder Dienstleistungen erhalten hat, bei denen aber nicht das Unternehmen selbst, sondern sein Mutterunternehmen oder ein anderes Konzernunternehmen die Verpflichtung zur Barzahlung hat.

Entgegen den im ursprünglichen Standardentwurf verankerten Einzelfallregelungen sehen die veröffentlichten Änderungen nunmehr grundlegende Prinzipien vor, die zu einer Änderung des Anwendungsbereichs sowie zu einer Anpassung einiger Definitionen des IFRS 2 geführt haben.

Die Änderungen unterscheiden im Rahmen einer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung zwischen dem Unternehmen, welches Dienstleistungen und Güter erhält (receiving entity) und dem Unternehmen, welches zur Begleichung der Zahlung verpflichtet ist (settling entity).

Die "receiving entity" erfasst die Zusage als Transaktion mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen vorliegt:

- der Ausgleich der Zusage erfolgt in Eigenkapitalinstrumenten der "receiving entity" oder
- die "receiving entity" ist nicht zur Begleichung der Zusage verpflichtet.

In allen anderen Fällen richtet sich die Bilanzierung der Zusage nach den Regelungen für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich.

Die "settling entity" nimmt den Ausgleich einer anteilsbasierten Zusage vor, bei der ein anderes Unternehmen im Konzern Dienstleistungen oder Güter erhält. Die Zusage wird nur dann nach den Regelungen für anteilsbasierte Transaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente bilanziert, wenn die Begleichung der Zusage in Eigenkapitalinstrumenten der "settling entity" erfolgt. Andernfalls ist die Zusage als Transaktion mit Barausgleich zu bilanzieren.

Im Zuge der Änderung des IFRS 2 wurden die Vorschriften des IFRIC 8, *Anwendungsbereich von IFRS 2*, und IFRIC 11, *IFRS 2 - Geschäfte mit eigenen Aktien und Aktien von Konzernunternehmen*, in den Standard integriert. Daher hat der IASB beide Interpretationen zurückgezogen.

Die Änderungen des IFRS 2 treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Jänner 2010 beginnen. Sie sind in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften des IFRS 2 retrospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

[Pressemitteilung und Download](#)

IASB veröffentlicht IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen

Nach 5-jähriger Entwicklungszeit hat der IASB am 9. Juli den Standard "IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen" (IFRS für KMU) veröffentlicht. Im Gegensatz zu im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen weitgehenden Querverweisen zu Regelungen der bestehenden IFRS, wurde der neue Standard nunmehr grundsätzlich ohne Querverweise als eigenständiges „stand-alone“-Dokument veröffentlicht. Einzige Ausnahme hierzu ist die Möglichkeit zur Anwendung des IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, anstelle der entsprechenden Regelungen des IFRS für KMU. Der Standard ist nach einzelnen Themengebieten geordnet. Ziel des Standards ist es, kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Vergleich zu den bestehenden sog. „Full IFRS“ vereinfachte und verkürzte Bilanzierungsregeln an die Hand zu geben. Die Entscheidung darüber, wer als kleines oder mittelgroßes Unternehmen anzusehen ist und somit die IFRS für KMU anwenden darf oder ggf. muss, überlässt der IASB, wie auch bei den "Full IFRS", ausdrücklich nationaler Gesetzgebung bzw. Regelungen nationaler Aufsichtsbehörden und Standard-setter. Allerdings gibt der IASB Vorgenannten eine klare Definition vor, für welche Art von Unternehmen die Regelungen des neuen Standards beabsichtigt sind.

Hiernach handelt es sich nach Auffassung des IASB bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen um solche Unternehmen, die

- nicht zur öffentlichen Rechenschaft verpflichtet sind, d.h.
 - keine Schuld- oder Eigenkapitaltitel an einem öffentlichen Markt emittieren bzw. im Prozess sind, dies zu tun oder
 - als einen Hauptgeschäftszweck Treuhandvermögen für eine breite Gruppe von Außenstehenden halten (z.B. Banken, Versicherungen, Wertpapiermakler/-händler, Anlagefonds, Investmentbanken) und
- Mehrzweckabschlüsse für externe Adressaten (z.B. nicht in die Geschäftsführung involvierte Eigentümer, (potenzielle) Kreditgeber, Ratingagenturen) veröffentlichen.

Unternehmen, die zur öffentlichen Rechenschaft verpflichtet sind, dürfen keine Entsprechenserklärung mit den IFRS für KMU abgeben. Tochterunternehmen, deren Muttergesellschaften die „Full IFRS“ anwenden, dürfen in ihrem Einzelabschluss die IFRS für KMU anwenden, wenn sie o.g. Voraussetzungen für ein kleines bzw. mittelgroßes Unternehmen erfüllen.

Die angestrebten Bilanzierungserleichterungen für o.g. Unternehmen werden durch folgende Maßnahmen erreicht:

Auslassung von folgenden typischerweise für diese Unternehmen nicht relevanten Themen:

- Ergebnis je Aktie,
- Zwischenberichterstattung,
- Segmentberichterstattung sowie
- die Spezialvorschriften für Vermögenswerte, die zur Veräußerung gehalten werden.

Keine Übernahme folgender Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte der „Full IFRS“:

- keine Anwendung des Neubewertungsmodells für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte,
- keine Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen.

Vereinfachungen bei Ansatz- und Bewertung:

- Finanzinstrumente: Vereinfachungen in Bezug auf Klassifizierung, Erfassung von Abgängen und der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen,
- Immaterielle Vermögenswerte (inklusive eines Geschäfts- oder Firmenwerts): generelle Unterstellung einer begrenzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Kann eine solche nicht zuverlässig geschätzt werden, ist eine Abschreibungsdauer von 10 Jahren zugrunde zu legen.
- Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Fremdkapitalkosten zwingende direkte aufwandswirksame Erfassung,
- Assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen: Möglichkeit zur Anschaffungskostenbewertung (Ausnahme bei vorhandener öffentlicher Preisnotierung für die Beteiligung: in diesem Fall zwingende erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert),
- Wertminderung bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten: keine zwingende jährliche Überprüfung von Restwert, wirtschaftlicher Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode, sondern nur bei Vorhandensein von Indizien der Änderung,

- Pensionsverpflichtungen:
 - sofortige ergebniswirksame Erfassung von nachzuerrechnendem Dienstzeitaufwand,
 - sofortige Erfassung sämtlicher versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis,
 - die Anwendung des Verfahrens laufender Einmalprämien (projected unit credit method) zur Bestimmung des Barwerts von leistungsorientierten Verpflichtungen ist nur dann zwingend, wenn die hierfür erforderlichen Informationen ohne unverhältnismäßige Kosten und Anstrengungen erhältlich sind; ansonsten bestehen Erleichterungen bei der Berechnung (z.B. keine Einbeziehung künftiger Lohn- und Gehaltssteigerungen),
- Ertragsteuern: Übernahme des Ansatzes des Entwurfs zur Änderung des IAS 12, *Ertragsteuern* zur Erfassung latenter Steuern (Ausnahme: bei auseinanderfallenden Steuersätzen für thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne ist bis zur Erfassung einer Dividendenverbindlichkeit der Steuersatz für thesaurierte Gewinne zur Bestimmung laufender und latenter Steuern heranzuziehen),
- Anteilsbasierte Vergütungen:
 - für Vereinbarungen, die durch Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden, ist ein Aufwand zu erfassen, der auf Basis beobachtbarer Marktpreise bestimmt wird; sofern keine beobachtbaren Marktpreise vorhanden sind, ist der Aufwand anhand der bestmöglichen Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der anteilsbasierten Vergütung durch die Geschäftsführung zu bestimmen.
 - Vereinbarungen, bei denen seitens des Unternehmens oder des Vertragspartners ein Wahlrecht zum Ausgleich in bar oder durch Eigenkapitalinstrumente besteht, sind als anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich zu behandeln, es sei denn, das Unternehmen hat eine vergangene betriebliche Praxis zum Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente oder der Barausgleich hat keinen wirtschaftlichen Gehalt.
- Währungsumrechnung: keine Umgliederung von Umrechnungsdifferenzen aus einem monetären Posten, der Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb ist, aus dem sonstigen Ergebnis in die Gewinn- und Verlustrechnung bei Abgang des ausländischen Geschäftsbetriebs,
- Biologische Vermögenswerte: Möglichkeit der Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungs-/Herstellungskosten, wenn ihr beizulegender Zeitwert nicht direkt ohne unverhältnismäßige Kosten und Anstrengungen bestimmbar ist,
- Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, wenn dieser ohne unverhältnismäßige Kosten und Anstrengungen ermittelt werden kann, ansonsten Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungs-/Herstellungskosten,
- Vereinfachungen beim erstmaligen Übergang auf IFRS für KMU: kein Zwang zur Angabe von Vergleichsinformationen sowie Erleichterungen bei der Anpassung der Eröffnungsbilanz, wenn entsprechende Wertermittlungen undurchführbar (impracticable) sind,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand: erfolgswirksame Erfassung i.H.d. beizulegenden Zeitwerts des erhaltenen oder zu erhaltenen Vermögenswerts bei Erfüllung der Leistungsbedingungen. Fehlt eine Anknüpfung an Leistungsbedingungen, sind die Zuwendungen direkt erfolgswirksam zu erfassen.

- Leasing: keine Notwendigkeit des Leasingnehmers, Leasingzahlungen im Zusammenhang mit einem Operating-Leasingverhältnis linear zu erfassen, wenn die tatsächlichen Zahlungen so strukturiert sind, dass sie inflationsbedingte Kostensteigerungen (basierend auf publizierten Indizes) kompensieren sollen.

Ausweiserleichterungen:

- kein Zwang zum Ausweis einer Eröffnungsbilanz zu Beginn der frühesten Vergleichsperiode bei rückwirkenden Änderungen,
- Ausweis sämtlicher latenter Steuern als langfristig,
- unter bestimmten Bedingungen kein Zwang zum getrennten Ausweis einer Gesamtergebnisrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung, sondern zusammengefasste Darstellungsform.

Angabeerleichterungen im Vergleich zu den „Full IFRS“ aufgrund

- Auslassung von Themen,
- Streichung von bzw. Erleichterungen bei Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie
- abweichender Bedürfnisse der Abschlussnutzer und Kosten-Nutzen-Erwägungen.

Der neue Standard tritt unmittelbar mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Da die Regelungen des Standards nicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, unterliegt der Standard nicht dem gegenwärtigen Endorsement-Prozess der EU. Mangels derzeitiger Regelungen zur verpflichtenden oder freiwilligen, vom UGB-Abschluss befreienden, Anwendung im österreichischen Recht besteht für kleine und mittelgroße Unternehmen nur die Möglichkeit, einen Abschluss nach den Regelungen des IFRS für KMU zusätzlich zu einem UGB-Abschluss zu erstellen.

Es ist beabsichtigt, nach zweijähriger Anwendung des Standards notwendige Änderungen vorzunehmen, die sich aus Anwendungsproblemen oder aus zwischenzeitlichen Änderungen an den „Full IFRS“ ergeben. Danach sollen Änderungen am Standard nur alle drei Jahre vorgenommen werden. Zwischenzeitlich geänderte Regelungen der „Full IFRS“ sollen nicht unmittelbar gelten, sondern erst dann, wenn sie in den Standard IFRS für KMU übernommen wurden.

Zusammen mit dem Standard und den zugehörigen Grundlagen für Schlussfolgerungen veröffentlichte der IASB einen Musterabschluss mit einer Checkliste zu Ausweis- und Angabepflichten.

Pressemitteilung und Download

Veröffentlichung eines Standardentwurfs zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Der IASB hat am 28. Mai 2009 den Standardentwurf „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 28. September 2009.

Ziel des Entwurfs ist es, den Begriff des „beizulegenden Zeitwerts“ einheitlich zu definieren und hierauf aufbauend standardübergreifend Leitlinien sowohl für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts als auch für die erforderlichen Anhangangaben zu schaffen. Gegenstand des vorgeschlagenen Standardentwurfs ist ausschließlich die Frage, wie eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen ist. Die auf einer vorgelagerten Stufe zu beantwortende Frage, für welchen Anwendungsfall ein beizulegender Zeitwert zu ermitteln ist, wird ausdrücklich ausgespart.

Der Entwurf hat den Charakter eines für sämtliche IFRS maßgeblichen Rahmenkonzepts. Sofern sich in anderen Standards Regelungen zum beizulegenden Zeitwert finden, die im Wortlaut von der im Standardentwurf gewählten Formulierung abweichen, ist daher vorgesehen, dass mit der Verabschiedung des Standardentwurfs entweder die entsprechenden Regelungen angepasst werden (z.B. IFRS 1, IFRS 3-5, IAS 2, IAS 16-21, IAS 32, IAS 39-41) oder der Begriff „beizulegender Zeitwert“ durch eine andere Bezeichnung ersetzt wird. Letzteres betrifft unter anderem:

- IFRS 2, *Anteilsbasierte Vergütung*: Zukünftig Verwendung des Begriffs „marktbasierter Wert“ (market-based value).
- IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*: Im Zusammenhang mit zurückerworbenen Rechten soll der Begriff „Wert“ (value) verwendet werden. Teilweise ausgenommen aus dem Anwendungsbereich des Standardentwurfs sind lediglich durch den Inhaber kündbare finanzielle Verbindlichkeiten (Beispiel: Sichteinlagen). Für diese behält IAS 39.49 Gültigkeit, d.h. der diskontierte Rückzahlungsbetrag bildet weiterhin die Untergrenze des beizulegenden Zeitwerts.

Definition des beizulegenden Zeitwerts

Der Standardentwurf definiert den beizulegenden Zeitwert als den Preis, der beim Verkauf eines Vermögenswerts oder der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag gezahlt würde. Aus der allgemeinen Definition ergeben sich die zwei wesentlichen Merkmale des beizulegenden Zeitwerts:

1. Der beizulegende Zeitwert stellt einen Abgangswert dar: Während der beizulegende Zeitwert bisher (zum Beispiel in IAS 39.9) als Ergebnis eines Tauschgeschäfts (exchange price) bezeichnet wird, definiert der Standardentwurf den beizulegenden Zeitwert nunmehr explizit als Verkaufspreis am Bewertungsstichtag (current exit price). Transaktionskosten, die bei der Veräußerung des Vermögenswerts bzw. bei der Übertragung einer Verbindlichkeit anfallen würden, sind grundsätzlich kein Bestandteil des beizulegenden Zeitwerts. Ausgenommen hiervon sind lediglich Transportkosten.
Der IASB geht davon aus, dass für den beizulegenden Zeitwert als einem marktbasieren Bewertungsmaßstab (siehe unten) kein Unterschied zwischen dem Zugangswert (current entry price) und dem Abgangswert (current exit price) bestehen kann, so dass eine diesbezügliche Differenzierung unnötig ist. Beobachtbare Abweichungen zwischen Angebots- und Nachfragepreisen seien wirtschaftlich letztlich Transaktionskosten und daher für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ohne Bedeutung.
2. Der beizulegende Zeitwert ist das Ergebnis einer (hypothetischen) Markttransaktion: Der beizulegende Zeitwert stellt den hypothetischen Preis dar, der bei einer Markttransaktion am Bewertungsstichtag erzielt worden wäre. Für die Bewertung maßgeblich sind somit nicht die Einschätzungen des bilanzierenden Unternehmens, sondern jene der Marktteilnehmer. So sind beispielsweise gesetzliche Auflagen, die die Verwendung eines Vermögenswerts einschränken, nur dann bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zu berücksichtigen, wenn hiervon alle Marktteilnehmer (und nicht nur das bilanzierende Unternehmen) betroffen sind. Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sind die folgenden Annahmen zu beachten:
 - Es handelt sich um eine gewöhnliche Markttransaktion, d.h. die Transaktion ist nicht erzwungen und wird innerhalb des üblichen Veräußerungszeitraums abgewickelt.
 - Bei den Marktteilnehmern handelt es sich um von einander unabhängige, informierte, aus rechtlicher wie auch wirtschaftlicher Sicht vertragsfähige sowie vertragswillige Parteien. Der Standardsetzer geht davon aus, dass die Marktteilnehmer und das bilanzierende Unternehmen hinsichtlich des

zu bewertenden Vermögenswerts bzw. der zu bewertenden Verbindlichkeit über identische Informationen verfügen.

- Die Transaktion findet an dem Markt statt, an dem das bilanzierende Unternehmen unter Berücksichtigung der Transaktions- und Transportkosten den höchsten Verkaufserlös (bzw. den niedrigsten Ablösebetrag) realisieren kann. Es besteht die widerlegbare Vermutung, dass es sich bei dem Markt mit dem größten Handelsvolumen bzw. dem Markt, an dem das bilanzierende Unternehmen üblicherweise derartige Transaktionen abwickelt, auch um den vorteilhaftesten Markt handelt. Voraussetzung ist jeweils, dass das bilanzierende Unternehmen Zugang zum betreffenden Markt hat.

Gegenstand des Verkaufs bzw. der Übertragung (= Bewertungsobjekt) kann in Abhängigkeit vom zu Grunde liegenden Standard entweder ein einzelner Vermögenswert bzw. eine einzelne Verbindlichkeit oder eine Gruppe von Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten sein. Für finanzielle Vermögenswerte geht der IASB davon aus, dass es sich bei dem relevanten Bewertungsobjekt immer um das einzelne Finanzinstrument handelt. Mögliche Abschläge auf den beizulegenden Zeitwert auf Grund der geringeren Liquidität beispielsweise großer Aktienpakete sind unzulässig.

Definition des beizulegenden Zeitwerts - Vermögenswerte

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswerts ist von der bestmöglichen Verwendung des Vermögenswerts durch die Marktteilnehmer auszugehen. Diese entspricht nicht zwingend der tatsächlichen Verwendung durch das bilanzierende Unternehmen. Nutzt beispielsweise der Erwerber ein im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erlangtes werthaltiges Markenrecht nicht, um hierdurch eine andere bereits bestehende Marke zu schützen, hat dies keinen Einfluss auf den beizulegenden Zeitwert des erworbenen Markenrechts.

Für die Bewertung von Vermögenswerten, die zusammen mit anderen Vermögenswerten als Gruppe eingesetzt werden, ist die bestmögliche Verwendung der Gruppe entscheidend.

Ist die bestmögliche Verwendung eines Vermögenswerts (beispielsweise einer Spezialmaschine) nur in Kombination mit anderen Vermögenswerten möglich, wird unterstellt, dass die Marktteilnehmer über diese Vermögenswerte verfügen (in-use valuation premise). Diese Prämisse gewährleistet, dass sich auch bei einer Definition als Veräußerungspreis die Möglichkeiten einer Nutzung im Unternehmen hinreichend im beizulegenden Zeitwert widerspiegeln. Eine isolierte Bewertung des Vermögenswerts (in-exchange valuation premise) – die im Beispiel der Spezialmaschine zu einem deutlich niedrigeren beizulegenden Zeitwert führen würde – ist ausschließlich für finanzielle Vermögenswerte zwingend vorgeschrieben.

Definition des beizulegenden Zeitwerts - Verbindlichkeiten

Für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts einer Verbindlichkeit wird eine Übertragung auf einen Marktteilnehmer unterstellt, der die Verbindlichkeit fortführt. Ist das bilanzierende Unternehmen in der Lage, eine Verpflichtung günstiger als der Markt zu erfüllen, ist dieser (unternehmensindividuelle) Vorteil bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Verpflichtung nicht zu berücksichtigen. Die Methodik zur Ermittlung des Preises, den der Marktteilnehmer für eine Übernahme verlangen würde, richtet sich nach der Markt-gängigkeit der zu bewertenden Verbindlichkeit.

- Existiert ein beobachtbarer Marktpreis für die Übertragung der Verbindlichkeit, stellt dieser den beizulegenden Zeitwert dar.
- Existiert kein beobachtbarer Marktpreis für die Übertragung der Verbindlichkeit, orientiert sich der beizulegende Zeitwert an der Bewertung des korrespondierenden Vermögenswerts.

- Existiert kein korrespondierender Vermögenswert (zum Beispiel im Fall einer Rückbauverpflichtung), ist der Preis auf Grundlage eines Bewertungsverfahrens zu schätzen.

Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ist das Risiko, dass das verpflichtete Unternehmen seine Verpflichtung nicht erfüllen kann, zu berücksichtigen. Eine verschlechterte Bonität des verpflichteten Unternehmens führt somit ceteris paribus zu einem Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Verbindlichkeit. Restriktionen bei der Übertragung einer Verbindlichkeit wirken sich nicht auf deren beizulegenden Zeitwert aus.

Definition des beizulegenden Zeitwerts – Eigenkapitalinstrumente

Der beizulegende Zeitwert eines emittierten Eigenkapitalinstruments ist aus der Perspektive des Inhabers des Eigenkapitalinstruments zu bestimmen. Hintergrund ist die Überlegung, dass ein Eigenkapitalinstrument nur aus dem Abschluss des bilanzierenden Unternehmens abgeht, wenn es entweder ausläuft oder vom Inhaber zurückgekauft wird.

Beizulegender Zeitwert im Zugangszeitpunkt

Der beim Kauf eines Vermögenswerts gezahlte bzw. bei Übernahme einer Verbindlichkeit erhaltene Betrag entspricht vielfach dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit. Abweichungen treten regelmäßig auf, wenn

- die Transaktion zwischen nahe stehenden Personen stattfindet,
- der Verkäufer beispielsweise auf Grund finanzieller Schwierigkeiten gezwungen ist, einen Preis zu akzeptieren,
- der Transaktionspreis und der beizulegende Zeitwert sich auf unterschiedliche Bewertungseinheiten beziehen oder
- wenn die Transaktion nicht auf dem aus Sicht des Unternehmens vorteilhaftesten Markt stattgefunden hat.

Schreibt ein Standard eine Zugangsbewertung zum beizulegenden Zeitwert vor – wie beispielsweise in IAS 39 für bestimmte Finanzinstrumente –, ist eine mögliche Differenz zum tatsächlichen Transaktionspreis in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, sofern der betreffende Standard keine abweichende Regelung vorsieht (sog. day one gains/losses).

Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts - Bewertungsverfahren

Aus der Definition des beizulegenden Zeitwerts als (hypothetischer) Marktwert folgt, dass sich dessen Ermittlung nach Möglichkeit auf am Markt beobachtbare Inputfaktoren stützen muss. Hieran orientiert sich auch die Wahl des Bewertungsverfahrens: Der Bilanzierende wählt für jeden Bewertungsanlass das Bewertungsverfahren, welches am stärksten auf marktorientierte Inputfaktoren zurückgreift. Der Standardentwurf nennt die folgenden Bewertungsverfahren:

- **Marktorientierte Ansätze:** Der beizulegende Zeitwert wird aus Transaktionen mit identischen oder vergleichbaren Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten abgeleitet (zum Beispiel durch Marktmultiplikatoren auf Basis vergleichbarer Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten).
- **Ertragsorientierte Ansätze:** Der beizulegende Zeitwert wird aus der Schätzung zukünftiger Zahlungen oder Erfolgsbeiträge abgeleitet (zum Beispiel mittels eines Barwertverfahrens oder mit Hilfe von Optionspreismodellen).
- **Kostenorientierte Ansätze:** Der beizulegende Zeitwert wird aus dem Betrag, der gegenwärtig aufzuwenden wäre, um einen vergleichbaren Vermögenswert zu beschaffen oder herzustellen, abgeleitet.

Die Verfahren zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sind periodisch auf Grundlage beobachtbarer Markttransaktionen für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzupassen. Bewertungsverfahren sind grundsätzlich stetig anzuwenden, ein Wechsel des Bewertungsverfahrens ist als Schätzungsänderung zu berücksichtigen.

Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts - Inputfaktoren

Um zu gewährleisten, dass die Bedeutung der einzelnen Inputfaktoren einheitlich eingeschätzt wird, nimmt der Standardentwurf eine Einstufung der Faktoren nach Maßgabe abnehmender Marktorientierung vor:

- **Stufe 1:** Der obersten Stufe werden notierte, nicht bereinigte Preise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf aktiven Märkten zugeordnet, sofern das bilanzierende Unternehmen am Bewertungsstichtag Zugang zu den entsprechenden Märkten hat. Anpassungen der notierten Preise stehen einer Zuordnung zu Stufe 1 dann nicht entgegen, wenn sie als unwesentlich anzusehen sind. Der Standardentwurf definiert aktive Märkte als Märkte, auf denen Transaktionen mit dem zu bewertenden Vermögenswert bzw. der zu bewertenden Verbindlichkeit in hinreichender Häufigkeit und hinreichendem Volumen stattfinden, so dass eine fortlaufende Information über den Preis des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit möglich ist. Als Indikator für einen inaktiven Markt kann beispielsweise ein wesentlicher Rückgang im Handelsvolumen oder in der Zahl der Neuemissionen, eine signifikante Zunahme der Liquiditätsprämien oder ein deutlicher Anstieg der Differenz zwischen Angebots- und Nachfragepreis interpretiert werden.
- **Stufe 2:** Der zweiten Stufe werden andere direkt oder indirekt beobachtbare Preise, die nicht unter Stufe 1 fallen, zugeordnet, zum Beispiel:
 - notierte Preise für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf aktiven Märkten,
 - notierte Preise für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf inaktiven Märkten oder
 - am Markt beobachtbare Bewertungsparameter wie Zinssätze, Volatilitäten, Bonitätszuschläge etc.
- **Stufe 3:** Der untersten Stufe werden Inputfaktoren zugeordnet, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten beruhen.

Anhangangaben

Ziel der Angabepflichten ist es, dem Abschlussadressaten eine Einschätzung hinsichtlich der verwendeten Bewertungsverfahren und Inputfaktoren sowie der Auswirkungen der Bewertung auf das Periodenergebnis zu ermöglichen. Das Ausmaß der Angabepflichten im Anhang orientiert sich an den bei der

Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputfaktoren. Entsprechend dem marktfernsten wesentlichen Inputfaktor, der bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendet wurde, werden auch die beizulegenden Zeitwerte selbst einer Stufe zugeordnet.

Für jede Klasse von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist u.a. anzugeben:

- der beizulegende Zeitwert am Ende der Periode,
- die Hierarchie-Stufe, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert eingeordnet wurde (Stufe 1, 2 oder 3),
- Angaben zu verwendeten Bewertungsmethoden und Inputfaktoren (inkl. Angaben zu Änderungen von Bewertungstechniken, Gründe dafür und die Auswirkungen auf die Bewertung).

Sofern bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts in wesentlichem Umfang auf unbeobachtbare Inputfaktoren (Inputfaktoren der Stufe 3) zurückgegriffen wurde, ist zusätzlich u.a. eine Überleitung von Anfangs- zu Endwerten vorzunehmen und sind darüber hinaus Sensitivitätsanalysen offen zu legen.

Für Klassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zwar nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für die jedoch der beizulegende Zeitwert anzugeben ist, ist der beizulegende Zeitwert nach der Stufe der Hierarchie anzugeben.

Für jede Klasse von Verbindlichkeiten, die nach dem Zugang zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist beispielsweise der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Erfüllungsbetrag (Betrag wirtschaftlicher Vorteile, auf die das Unternehmen verzichten muss, um die Verpflichtung zu erfüllen) anzugeben.

Weitere Angaben für jede Klasse von Vermögenswerten sind erforderlich, sofern die bestmögliche Verwendung von Vermögenswerten von der gegenwärtigen Verwendung abweicht.

[Pressemitteilung und Download](#)

IASB veröffentlicht Entwurf zur Lageberichterstattung

Nach dem bereits im Oktober 2005 von einer Projektgruppe aus einzelnen Standardsettern veröffentlichten Diskussionspapier zur Lageberichterstattung hat der IASB nunmehr einen Entwurf zur Thematik der Lageberichterstattung (management commentary) veröffentlicht.

Laut Entwurf sollen die vorgeschlagenen Regelungen nicht in einem (verbindlichen) IFRS enden, sondern es soll lediglich zur Veröffentlichung (unverbindlicher) Rahmenrichtlinien zur Lageberichterstattung kommen. Die Frage, ob, wann und wie oft eine Lageberichterstattung zu erfolgen hat, soll weiterhin nationalen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelungen vorbehalten bleiben. Eine Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinien führt somit derzeit nicht zu einem nicht IFRS-konformen Abschluss.

Ziel des im Entwurf beschriebenen Rahmenkonzepts für die Aufstellung und Darstellung eines Lageberichts ist es, das Management dabei zu unterstützen, entscheidungsrelevante Informationen als begleitende Informationen zu einem IFRS-Abschluss zu geben. Aus dieser Begleitfunktion folgt, dass ein Lagebericht immer zusammen mit dem zugehörigen Abschluss veröffentlicht werden soll. Informationen des Lageberichts sollen dabei klar identifizierbar und abgegrenzt von übrigen Informationen im Bericht sein.

Als Hauptadressaten der Lageberichterstattung gelten gegenwärtige und potenzielle Kapitalgeber, weshalb primär auf deren Informationsbedürfnisse abzustellen ist. Ziel ist es, diesen Informationen über die gegenwärtige, aber auch künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens sowie diese jeweils beeinflussende Haupteinflussfaktoren zu geben, um den Abschluss im gesamten Unternehmenskontext einordnen zu können und somit über entscheidungsrelevante Informationen zu verfügen. Die Lageberichterstattung soll dabei:

- aus der Sicht des Managements erfolgen,
- die im Abschluss dargestellten Informationen durch weitere sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Informationen ergänzen (keine reine Duplizierung von bereits an anderer Stelle gegebenen Informationen) und
- eine Zukunftsorientierung haben (sog. forward-looking information).

Der Umfang zukunftsgerichteter Informationen ist dabei abhängig vom regulatorischen und gesetzgeberischen Umfeld eines Unternehmens. Entscheidungsrelevante zukunftsgerichtete Informationen sollen immer dann gegeben werden, wenn das Management Trends, Unsicherheiten oder andere Faktoren ausmacht, die die Liquidität, Kapitalausstattung, Umsätze oder Ergebnisse des Unternehmens beeinflussen können. In früheren Lageberichten gegebene zukunftsgerichtete Informationen sind im jeweils aktuellen Lagebericht zu diskutieren, wobei darzustellen ist, wie und warum die tatsächliche Entwicklung von der projizierten abweicht.

Der Entwurf schreibt keine bestimmte Darstellungsform für die Lageberichterstattung vor. Unabhängig davon sollen die gegebenen Informationen jedoch klar, präzise und konsistent mit dem zugrundeliegenden Abschluss sein. Reine Wiederholungen aus dem Abschluss ohne weitergehende Analysen sowie allgemeine Informationen ohne Unternehmensbezug sind daher zu unterlassen; auf im Abschluss vorgenommene Segmentierungen ist hingegen einzugehen.

Obwohl der jeweilige Fokus einer Lageberichterstattung von den jeweiligen Unternehmensverhältnissen abhängt, führt der Entwurf folgende Elemente eines Lageberichts an, die auf jeden Fall Inhalt einer entscheidungsrelevanten Lageberichterstattung sein sollen:

- Beschreibung der Art und des Umfeldes des Unternehmens (z.B. Branche, Hauptabsatzmärkte und Konkurrenzsituation, regulatorisches und gesetzliches Umfeld, Hauptabsatzprodukte bzw. -dienstleistungen, Vertriebsmethoden, Unternehmensstruktur)

- Darstellung von Unternehmenszielen und Managementstrategien
- Beschreibung wesentlicher
 - finanzieller und nicht-finanzieller Ressourcen und deren Einsatz zur Erreichung der Unternehmensziele (z.B. Analyse der Angemessenheit der Kapitalstruktur des Unternehmens sowie finanzieller (auch nicht in der Bilanz abgebildeter) Vereinbarungen)
 - betrieblicher und finanzieller Risiken sowie hierfür bestehender Risikomanagementstrategien sowie
 - Verbindungen sowie deren möglichen Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg (z.B. Abhängigkeit von einem oder wenigen Kunden)
- Erläuterung der finanziellen und nicht-finanziellen Leistung (performance), des Zusammenhangs zwischen den Ergebnissen, den Managementzielen und eingesetzten Managementstrategien zur Zielerreichung sowie Darstellung der Unternehmensprognosen, einschließlich langfristiger finanzieller und nicht-finanzieller Unternehmensziele. Sofern Ziele quantifiziert werden, sind bestehende Risiken und getätigte Annahmen zu erläutern, damit die Adressaten in der Lage sind, die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung einschätzen zu können.
- Darstellung von finanziellen und nicht-finanziellen Leistungskennzahlen und -indikatoren (performance measures and indicators), die das Management anwendet, um seine Zielerreichung zu messen. Sofern diese im Zeitablauf geändert werden, sind die Änderungen anzugeben und zu erläutern. Sofern Informationen des Abschlusses für Zwecke der Lageberichterstattung abgewandelt wurden, ist dies anzugeben. Gleichmaßen sind im Lagebericht angegebene Leistungskennzahlen, die von den IFRS nicht gefordert oder definiert werden, zu erläutern und, sofern möglich, auf im Abschluss angegebene Maßgrößen überzuleiten.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 1. März 2010 beim IASB eingereicht werden.

[Pressemitteilung und Download](#)

IASB veröffentlicht Entwurf zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Der IASB hat am 14. Juli seinen Standardentwurf zur grundlegenden Überarbeitung und Erleichterung der Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten veröffentlicht. Über genaue Inhalte des Entwurfs werden wir Sie in der nächsten Ausgabe dieses Newsletter informieren.

[Pressemitteilung und Download](#)

Diskussionspapier zur Berücksichtigung des Kreditrisikos bei der Bewertung von Schulden

Der IASB hat am 18. Juni ein Diskussionspapier zur Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos eines Unternehmens bei der Bewertung von Schulden veröffentlicht. Dem Diskussionspapier liegt ein Papier des Stabs des IASB bei, in dem die gängigsten Argumente für und gegen die Einbeziehung des eigenen Kreditrisikos in die Bewertung von Schulden dargestellt werden.

Nach den derzeit gültigen Regelungen sind Änderungen des eigenen Kreditrisikos erfolgswirksam in der GuV zu erfassen, sofern Schulden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Als problematisch wird dabei regelmäßig erachtet, dass eine Verschlechterung der eigenen Bonität des

bilanzierenden Unternehmens zu einer Erfassung von Gewinnen führt, da der beizulegende Zeitwert der Schuld in diesem Fall sinkt.

In dem Diskussionspapier werden diese Bedenken aufgegriffen und mögliche Bewertungsmaßstäbe für die Bewertung von Schulden diskutiert.

Die Frage nach der Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos ist für mehrere IASB-Projekte von Bedeutung. Sie ist insbesondere für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, Versicherungsverträgen, Rückstellungen sowie Eventualschulden und -forderungen von Relevanz.

Stellungnahmen werden bis zum 1. September 2009 erbeten.

[Pressemitteilung und Download](#)

Aktuelle Diskussionen IASB-Meeting

Themen der Juni-Sitzung des IASB

Der IASB erörterte folgende Themen auf seiner Juni-Sitzung:

- Finanzinstrumente: Fortsetzung der Diskussionen zum mittlerweile erschienenen Standardentwurf zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten.
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter: Erörterung von Bewertungsgrundsätzen für Eigenkapitalinstrumente sowie finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. In diesem Zusammenhang traf der Board unter anderem die vorläufige Entscheidung, dass künftig alle Transaktionskosten aus einer Eigenkapitalbeschaffungsmaßnahme aufwandswirksam zu erfassen sind. Desweiteren wurde die Bewertung dieser Instrumente bei Zugang und in Folgeperioden vorläufig entschieden.
- Konzeptionelles Rahmenkonzept: Diskussion eines Entwurfs zu Kapitel C „Bewertung“
- Versicherungsverträge: Weiterführung der Diskussionen zu möglichen Bewertungsansätzen für Versicherungsverträge
- Joint Ventures: Weiterführung der Diskussion zu ED 9, *Gemeinschaftliche Vereinbarungen*
- Leasing: vorläufige Diskussion zu Fragestellungen der Bilanzierung beim Leasingnehmer
- Schulden – Änderungen des IAS 37, *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen*: Diskussionen zur Bilanzierung von Prozesskostenrückstellungen, zur Bewertung von Rückerstattungsrechten sowie zu erforderlichen Anhangangaben zu möglichen Verpflichtungen (possible obligations).
- Projekt zur Bilanzierung im Rahmen von preisregulierten Geschäftstätigkeiten (rate-regulated activities): Der Board traf letzte ausstehende Entscheidungen und beauftragte den Mitarbeiterstab mit dem Entwurf einer Vorlage zur Beschlussfassung (pre-ballot draft). Die Veröffentlichung eines Standardentwurfs ist noch im Juli dieses Jahres vorgesehen. Nach der vorläufigen Entscheidung des Boards sollen die Regelungen des neuen Standards auf alle aus der Preisregulierung resultierende Vermögenswerte und Schulden angewendet werden, die seit Beginn der frühesten im Abschluss dargestellten Vergleichsperiode bestehen. Die aus der erstmaligen Anwendung resultierenden Anpassungen der Vergleichsperioden werden dabei ergebnisneutral in den Gewinnrücklagen (retained earnings) erfasst.
- Ertragsrealisierung: Diskussionen zur Erfassung von Erträgen für Leistungen Dritter (revenues for performance by other parties), zur Zusammenfassung und Änderung von Verträgen (combination and modification of contracts)

sowie zur Bewertung nicht-monetärer Gegenleistungen (non-monetary exchanges).

- Jährlicher Improvements-Prozess: Vorläufige Entscheidungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme bestimmter Themen zu IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*, und IAS 28, *Anteile an assoziierten Unternehmen*, in den geplanten Entwurf.

IASB Update Juni 2009

Sonstige

IASB erbittet Informationen zu geplantem Wertminderungsmodell

Im Hinblick auf die Entwicklung eines Standardentwurfs zu Wertminderungen führte der IASB bisher zwei Schulungsveranstaltungen und eine Machbarkeitsstudie zum sogenannten Ansatz erwarteter Zahlungsflüsse durch. In diesem Zusammenhang ersucht der IASB die Anwender bis zum 1. September 2009 um Informationen hinsichtlich der Durchführbarkeit dieses Wertminderungsansatzes in der derzeitigen Fassung aus der Mai-Sitzung des IASB.

[Pressemitteilung und Aufforderung zur Abgabe von Informationen](#) (inklusive Link auf die zugehörigen Agenda Papiere 5A und 5D aus der IASB-Sitzung im Mai)

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	Letztes Dokument	2009		2010	
		Q3	Q4	H1	H2
Projekte im Zusammenhang mit der Finanzkrise					
Abgang von Finanzinstrumenten ^{1,2}	ED	–	–	IFRS	–
Konsolidierung ^{1,2}	ED	–	IFRS	–	–
Berücksichtigung des Kreditrisikos bei der Bewertung von Verbindlichkeiten	DP	–	–	–	–
Anleitungen zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert ¹	ED	–	–	IFRS	–
Finanzinstrumente (Ersatz des bisherigen IAS 39) ^{1,2}	DP				
- Klassifizierung und Bewertung		ED	IFRS	–	–
- Wertminderung		–	ED	IFRS	–
- Sicherungsgeschäfte (Hedging)		–	ED		IFRS
Neue Standards					
Emissionshandelssysteme (Emissions trading schemes) ^{1,2}	–	–	ED	–	IFRS
Darstellung des Abschlusses ^{1,2}	DP	–	–	ED	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter ^{1,2}	DP	–	ED	–	–
IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED	IFRS	–	–	–
Ertragsteuern ^{1,2}	ED	–	–	–	IFRS
Versicherungsverträge ²	DP	–	ED	–	–
Joint Ventures ¹	ED	IFRS	–	–	–
Leasing ^{1,2}	DP	–	–	ED	–
Lagebericht (Management commentary)	ED	–	–	–	CG
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen) ¹	DP	ED	–	–	–
Preisregulierte Tätigkeiten	–	ED	–	IFRS	–
Ertragsrealisierung ^{1,2}	DP	–	–	ED	–

Laufende Projekte	Letztes Dokument	2009		2010	
		Q3	Q4	H1	H2
Änderungen von Standards					
Jährlicher Improvements-Prozess (2008-2010)	–	ED	–	IFRS	–
Jährlicher Improvements-Prozess (2009-2011)	–	–	–	–	ED
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (IFRS 5) ²	ED	–	IFRS	–	–
Ergebnis je Aktie: Treasury Stock-Methode (IAS 33) ²	ED	–	–	–	IFRS
Erstmalige Anwendung der IFRS (IFRS 1): weitere Befreiungen	ED	IFRS	–	–	–
Änderungen des IFRIC 14	ED	–	IFRS	–	–
Schulden (Änderungen des IAS 37)	ED	–	IFRS	–	–
Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24)	Re-ED	IFRS	–	–	–
Rahmenkonzept (Conceptual framework)					
Phase A (Ziele und qualitative Anforderungen) ²	ED	Endgültiges Kapitel	–	–	–
Phase B (Abschlussposten und Ansatz) ²	–	–	–	–	DP
Phase C (Bewertung) ²	–	–	DP	–	ED
Phase D (Berichterstattendes Unternehmen) ²	DP	ED	–	Endgültiges Kapitel	–
Phase E (Darstellung und Angaben) ²	–	–	–	–	–
Phase F (Zweck und Status des Rahmenkonzeptes) ²	–	–	–	–	–
Phase G (Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Unternehmen) ²	–	–	–	–	–
Phase H (Übrige Punkte) ²	–	–	–	–	–
Forschungs- und andere Projekte					
Rohstoffgewinnende Aktivitäten (Extractive activities)	–	DP	–	–	AD
Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung (Common control transactions)	–	Projektverlauf ist noch zu bestimmen			
Zuwendungen der öffentlichen Hand (Änderungen des IAS 20)	–	Das Projekt wurde vom Board bis auf weiteres aufgeschoben.			

IFRS International Financial Reporting Standard (IFRS)

ED Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards

Re-ED Überarbeiteter Entwurf (Re-Exposure Draft)

DP Diskussionspapier

AG Entscheidung über die Aufnahme des Themas auf die IASB-Agenda (Agenda Decision)

CG Endgültige Anleitung (Completed Guidance)

1 Memorandum of Understanding (IASB-FASB collaboration)

2 Joint Project (IASB-FASB collaboration)

AFRAC

Stand: 24. Juni 2009

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind rot markiert.

laufende Facharbeiten:	geplant			
	Q1 2009	Q2 2009	Q3 2009	Q4 2009
Anhangangaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen/Unternehmen gem URÄG 2008	E-St		E-St und St	
Anhangangaben zu außerbilanziellen Geschäften gem URÄG 2008		E-St und St		
Behandlung der Abfertigungsansprüche "alt" nach IAS 19		E-St	E-St	St
IASB Discussion Paper: "Preliminary Views on Financial Statement Presentation"		K		
IASB Discussion Paper "Preliminary Views on Revenue Recognition in Contracts with Customers"		K		
IASB Exposure Draft 10 "Consolidated Financial Statements"	K			
IASB Exposure Draft "Fair Value Measurement"			K	
IASB Exposure Draft "Income Tax"			K	
IASB Exposure Draft "Derecognition (proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7)"			K	
IASB Discussion Paper "Credit Risk in Liability Measurement"			K	
IASB Discussion Paper "Leases Preliminary Views"			K	
Siebelabschreibung - Abbildung gem IFRS		E-St und St		
Überarbeitung der Stellungnahme zur Lageberichterstattung (insb URÄG)		ST		
UGB-Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen			E-St	St
Unternehmensrechtlicher Werterhellungszeitraum			E-St	St
Vorjahresangaben gemäß § 223 Abs 2 UGB			E-St	St
Research Topics:				
Gruppenbesteuerung - Abbildung gem IFRS				

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Aktuelle Ergebnisse aus der Facharbeit des AFRAC:

Entwürfe von Stellungnahmen:

In dieser Kategorie befinden sich **Entwürfe von Stellungnahmen** zu Themen der nationalen und internationalen Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Diese Entwürfe wurden vom AFRAC Präsidium zur Veröffentlichung freigegeben.

Juli 2009

Sonderfragen zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen“ der Arbeitsgruppe „Umweltschutzrückstellungen

August 2009

Anhangangaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gemäß §§ 237 Z 8b und 266 Z 2b UGB

Stellungnahmen:

Juni 2009	Auswirkungen der steuerlichen Teilwertabschreibung nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf die Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12 in einem Konzern- oder separaten Einzelabschluss nach IFRS
Juni 2009	Anhangangaben über außerbilanzielle Geschäfte gemäß §§ 237 Z 8a und 266 Z 2a UGB
Juni 2009	Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB

PwC Seminare

7.10.2009	Latente Steuern	H. Stangl	1 Tag	PwC Salzburg
8.10.2009	IFRS Update und Spezialfragen	R. Vogel	1 Tag	PwC Salzburg
13.10.2009	Latente Steuern	H. Stangl	1 Tag	PwC Wien
14.10.2009	IFRS Update und Spezialfragen	A. Milla/ R. Vogel	1 Tag	PwC Wien

Kontakt PwC Academy:

Mag. (FH) Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5163

E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com

Publikationen PwC

[The IFRS Manual of Accounting 2009 – Global guide to International Financial Reporting Standards](#)

Der von PwC veröffentlichte Praxis-Kommentar „The IFRS Manual of Accounting 2009“ bietet eine umfassende Darstellung und Erläuterung der Regelungen der IFRS und Leitlinien zur Aufstellung von IFRS-Abschlüssen, die anhand von zahlreichen praktischen Beispielen, Auszügen aus Unternehmensberichten und Mustern von IFRS-Abschlüssen veranschaulicht werden.

[Bestellung der Publikation \(CCH Wolters Kluwer\)](#)

[Financial instruments under IFRS - A guide through the maze](#)

Die Bilanzierungsregeln der IFRS für Finanzinstrumente sind komplex. Die aktuelle Neuauflage der Broschüre „Financial instruments under IFRS - A guide through the maze“ bietet einen Kurzüberblick über die relevanten Bestimmungen des IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, sowie IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*.

[Download und Bestellmöglichkeit](#)

[A practical guide to IFRS 8 for investment funds](#)

Die neu von PricewaterhouseCoopers veröffentlichte Broschüre behandelt praktische Fragestellungen, die sich im Rahmen der Anwendung des IFRS 8, *Geschäftssegmente*, für Investmentfonds ergeben können.

[Download](#)

[Similarities and Differences - A comparison of IFRS, US GAAP and Mexican FRS](#)

Die Publikation identifiziert wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den mexikanischen Rechnungslegungsregeln, den IFRS und den US GAAP. Berücksichtigt werden alle bis einschließlich Juni 2008 veröffentlichten Regelungen der IFRS und US GAAP sowie alle bis einschließlich 30 November 2008 veröffentlichten mexikanischen Rechnungslegungsregelungen.

[Download](#)

[IFRS for SMEs: Pocket guide 2009](#)

Die neue Publikation „IFRS for small and medium-sized entities: Pocket guide 2009“ gibt einen Kurzüberblick über die grundlegenden Vorschriften und Themenschwerpunkte des vom IASB im Juli 2009 veröffentlichten Standards „IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU)“ (s. hierzu Beitrag weiter oben).

Die Broschüre richtet sich an Leser, die über grundlegende Bilanzierungskennntnisse verfügen, jedoch bisher keine oder nur wenige IFRS-Kennntnisse besitzen.

[Download und Bestellmöglichkeit](#)

Falls Sie zu den Themen dieser Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC-Betreuer oder an einen unserer IFRS-Spezialisten:

aslan.milla@at.pwc.com

raoul.vogel@at.pwc.com

sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com

Alle Ausgaben von IFRS Aktuell und IFRS News finden Sie unter:

www.pwc.com/at/ifrs

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Raoul Vogel, Sabine Dam-Ratzesberger

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.